

**Förderung der Münchner Sportvereine
Unterhaltungszuschüsse für Vereinssportanlagen 2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16049

1 Anlage

Bekanntgabe im Sportausschuss des Stadtrates vom 18.09.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Nach den vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Sportförderrichtlinien (SpoFöR) werden Münchner Sportvereine finanziell unterstützt, wenn sie eigene Sportanlagen unterhalten und somit in einer ungünstigen Konkurrenzsituation zu den Sportvereinen stehen, die ihren Sportbetrieb in städtischen Sportanlagen abhalten können. So können förderungsfähige Münchner Sportvereine einen Zuschuss zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen nach § 4 der SpoFöR beantragen.

Eine Prüfung durch das Direktorium-Rechtsabteilung zu § 22 Abs. 1 Nr. 15 GeschO hat ergeben, dass bei Förderungen unter zwei Millionen Euro im Einzelfall eine Beschlussfassung des Stadtrats nicht erforderlich ist, soweit sich die Höhe der Förderung eindeutig aus vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien ergibt. Einzelförderungen über 2 Mio Euro kommen bei Unterhaltskostenförderungen gemäß § 4 SpoFöR nicht vor. Auch ergibt sich die Höhe der Förderung eindeutig aus den in den SpoFöR bestimmten Bemessungskriterien. Die bisher praktizierte Beschlussfassung durch den Stadtrat für Zuschüsse gemäß § 4 SpoFöR über 25.000 Euro ist daher nicht mehr erforderlich. Das RBS-Sportamt wird den Stadtrat aber weiterhin jährlich im Rahmen einer Bekanntgabe über die Höhe der im Einzelfall nach § 4 SpoFöR ausgereichten Zuschüsse unterrichten.

Die benötigten Fördermittel stehen im Budget des Produkts 39421200 „Förderung der Sportorganisationen“ Innenauftrag: 599662001 „Unterhalt von vereinseigenen Anlagen“ zur Verfügung.

2. Bedeutung und Wirkung der Unterhaltsförderung

Die Bedeutung und Wirkung der Unterhaltsförderung ergibt sich aus einigen wesentlichen Daten zur Vereinssituation:

In diesem Jahr haben 134 Vereine (2018: 135 Vereine) einen Antrag auf Förderung eingereicht. Die Fördervoraussetzungen werden von 134 Vereinen (2018: 133 Vereine) erfüllt.

Diese 134 förderfähigen Anträge beinhalten auch die Sonderzuschüsse für den Behinderten-Sportverein München e.V., die 2 ehemaligen Bezirkssportanlagen, die in Vereinsträgerschaft übergeben wurden, sowie den Sonderzuschuss für den Bayerischen Turnverband.

Die Anträge der in Vereinsträgerschaft übergebenen Bezirkssportanlagen sowie der Sonderzuschuss für den Bayerischen Turnverband werden in gesonderten Beschlüssen behandelt und sind daher nicht in der Anlage 1 aufgeführt.

Die verbleibenden 131 Vereine betreuen insgesamt 286.625 aktive Mitglieder in fast allen bekannten Sportarten.

Alleine bei den 33 Vereinen, die einen Zuschuss von mehr als 25.000,00 € erhalten, sind bereits 69.226 Sportlerinnen und Sportler als aktive Mitglieder gemeldet.

Zwölf der Antrag stellenden Vereine haben mehr als 3.000 aktive Mitglieder. Darüber hinaus nutzen zahlreiche weitere Sportlerinnen und Sportler die Anlagen, so dass im Ergebnis auf den vereinseigenen Sportstätten bereits ein großer Teil der sporttreibenden Bevölkerung Münchens erreicht wird.

Bemessungsgrundlage für die Einzelzuschüsse ist das nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 der vom Stadtrat beschlossenen Sportförderrichtlinien festgelegte Faktorensystem. Aus diesen Berechnungsmodalitäten ergeben sich die in der Anlage ersichtlichen Zuschussbeträge aller Vereine.

3. Stellungnahmen

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich wurde am 17.09.2019 informiert.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

III. Abdruck von I. mit II.

Über D-II/V-SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An RBS-SpA/V15
An RBS-SpA/G
An RBS-GL 2
z. K.

Am